



# Ergänzungen und Aktualisierungen zum Infobrief

# Umgang mit Covid-19

# in der Wasserwacht

**Stand: 15.11.2021**

Es gibt weiterhin erhebliche Einschränkungen im Dienst- und Einsatzbetrieb der Wasserwacht, die nun im weiteren Verlauf der Pandemie lageabhängig angepasst werden müssen. Es besteht weiterhin eine hohe Anforderung an die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft unter Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheit der Einsatzkräfte. Die Infektionslage und damit auch die Gefährdung der Einsatzkräfte sind jedoch regional in Deutschland sehr unterschiedlich. Auch die Vorgaben der Bundesländer und teilweise sogar der Landkreise und Kommunen sind unterschiedlich. Daher können Anpassungen nur angepasst an die regionalen Gegebenheiten erfolgen.

Die Matrix und das damit verbundene Phasenmodell können weiterhin für den Dienst- und Einsatzbetrieb eine Entscheidungsgrundlage bieten, auch wenn die Fallzahlen nicht allein ausschlaggebend sind. Neben den Fallzahlen sind die Anzahl der genesenen und geimpften Personen sowie die Belastung des Gesundheitssystems wichtige Kenngrößen.

Regional können demnach sehr unterschiedliche Maßnahmen erforderlich sein. Die individuelle Festlegung und Ausgestaltung von Maßnahmen muss durch die Verantwortlichen der Wasserwachten vor Ort und in Abstimmung mit den jeweiligen DRK-Verbänden erfolgen und sich an den örtlichen Regelungen und Festlegungen orientieren.

Vor der Aufnahme des Dienst- und Einsatzbetriebes ist weiterhin durch die jeweilige Gliederung in einer ergänzenden schriftlichen Gefährdungsbeurteilung und einem Hygienekonzept festzulegen, inwieweit individuelle Maßnahmen umzusetzen sind. Die Gefährdungsbeurteilung und das Hygienekonzept ist entsprechend der örtlichen Situation anzupassen und zu aktualisieren. Die nötige Ausrüstung (z. B. medizinischer Mund-Nase-Schutz, Atemschutz, Hygieneartikel) muss zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Leitungs- und Führungskräften des zuständigen DRK-Verbandes. Beratung und Unterstützung erhalten sie bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin / dem Betriebsarzt sowie ggf. weiterem Fachpersonal (z.B. Desinfektor, Hygienebeauftragte/r). Die ehren- und hauptamtlichen Entscheidungsträger stimmen sich hierzu eng ab. Ggf. ist auch eine Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Stellen erforderlich.

Im Bereich der Breitenausbildung ist eine Abstimmung des Hygienekonzeptes mit dem Badbetreiber, ggf. anderen Nutzern (andere Vereine) und ggf. auch mit den zuständigen staatlichen Stellen, z.B. Gesundheitsamt, erforderlich.

**Die im Infobrief „Umgang mit Covid-19 in der Wasserwacht“ (Stand: 31.03.2021) beschriebenen Maßnahmen bleiben weiterhin gültig.**

Die Wasserwacht als Teil des Deutschen Roten Kreuzes hat hinsichtlich der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften insbesondere im Bereich der Hygiene und Gesundheitsvorsorge natürlich eine Vorbildfunktion.



# Umgang mit Genesenen und Geimpften<sup>1</sup>

Der Koordinierungskreis für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV hat eine Stellungnahme zum Umgang mit Genesenen und Geimpften<sup>2</sup> (Stand: 30.08.2021) verfasst. Hiernach wäre unter bestimmten Voraussetzungen ein Verzicht auf die AHA-L-Maßnahmen möglich, wenn das Risiko der Virusübertragung gering ist.

Ein Verzicht auf die AHA+L Maßnahmen kann nur innerhalb einer vollständig geimpften oder genesenen Gruppe von Personen innerhalb einer Gliederung erfolgen oder bei der Verrichtung einer bestimmten Tätigkeit an einem Ort, in dem alle Personen die zur gleichen Zeit tätig sind, geimpft oder genesen sind.

## **Aber:**

Bei unseren Tätigkeiten kann auf die Einhaltung der AHA-L-Regeln **nicht verzichtet** werden, weil:

- Kontakt mit Menschen möglich ist, die nicht geimpft oder genesen sind, weil
  - sie kein Impfangebot erhalten haben (z.B. Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren) oder
  - sie nicht geimpft werden können/wollen

und

- Kontakt mit Menschen möglich ist, deren Impf- oder Genesenenstatus nicht bekannt ist (z.B. Kontakt mit anderen Badegästen, Kontakt im Rahmen einer Hilfeleistung).

Getestete Personen haben im Hinblick auf die Infektion mit und Übertragung von Infektionserregern nicht das gleiche Schutzniveau wie geimpfte bzw. genesene Personen, auch wenn von getesteten Personen eine geringere Übertragungsgefahr ausgeht als von nicht getesteten Personen. Darüber hinaus ist ein Test nur auf den Drittschutz ausgerichtet, d.h. andere nicht zu infizieren, sagt nichts über den Immunstatus, also den Schutz des Getesteten aus. Getestete Personen werden daher hier nicht berücksichtigt.

Wenn ein 3G-Konzept umgesetzt werden soll, ist auf die ausreichenden Abstände der Testungen (tagesaktueller Test - 24 h) und die Qualität der Testungen (Schnelltest vor Ort unter Aufsicht oder mit anerkanntem Nachweis) zu achten.

Bleibt gesund!

Eure Bundesleitung Wasserwacht

---

<sup>1</sup> Personen gelten nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten erforderlichen Impfdosis als vollständig geimpft. Als genesen gelten Personen, die einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2 nach labordiagnostischer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) vorlegen können, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

<sup>2</sup> DGUV: Hinweise der DGUV zum Umgang mit Geimpften/ Genesenen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie. Link: <https://publikationen.dguv.de/praevention/publikationen-zum-coronavirus/allgemeine-publikationen/4356/hinweise-der-dguv-zum-umgang-mit-geimpften/genesenen-im-rahmen-der-sars-cov-2-pandemie>



**Wasserwacht**  
Mit Sicherheit am Wasser.

## Impressum

**Infobrief Umgang mit Covid-19**  
**Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz**  
**Stand: 15.11.2021**

**Dieser Infobrief ergänzt und aktualisiert folgende Dokumente:**

- **Infobrief „Umgang mit Covid-19 in der Wasserwacht“ mit Stand vom 31.03.2021,**
- **Ergänzende Gefährdungsbeurteilung COVID-19,**
- **Hygieneplan,**
- **Phasenmodell,**
- **Matrix.**

### **Herausgeber**

Deutsches Rotes Kreuz e.V.  
Bundesleitung Wasserwacht  
Carstennstr. 58  
12205 Berlin

### **Fachverantwortung**

Katy Völker, Beauftragte für den Arbeitsschutz in der Wasserwacht  
Steffen Lensing, Technischer Leiter Wasserwacht

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nur zu dienstlichen Zwecken der Wasserwacht erlaubt.

© 2021 Bundesleitung Wasserwacht

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz